

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Jugendamt	Datum 10.09.2013	Drucksachen-Nr. 2013/441
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	30.09.2013
Kreistag	öffentlich	14.10.2013

Tagesordnungspunkt 3

Finanzielle Leistungen bei Vollzeitpflege

Beschlussvorschlag

1. Den Regelungen zu den finanziellen Leistungen bei Vollzeitpflege wird mit Wirkung zum 01.01.2014 zugestimmt.
2. Die benötigten Mittel werden in die Haushalte 2014 ff. aufgenommen.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat dem Kreisjugendhilfeausschuss in den vergangenen Jahren regelmäßig auf Grundlage des Finanzcontrollings Bericht erstattet. Zuletzt geschah dies in der letzten Sitzung am 01.07.2013. Neben der Entwicklung der Kosten lag dabei auch ein Augenmerk auf der Entwicklung der Fallzahlen, insbesondere im Vergleich der Heimerziehung mit der Vollzeitpflege.

War der Landkreis Konstanz bislang landesweit auf den vorderen Plätzen, was das Verhältnis von Heimerziehung zu Vollzeitpflege anging, so muss zwischenzeitlich beobachtet werden, dass nicht nur eine Stagnation eingetreten, sondern bereits ein leichter Rückgang bei den Fallzahlen (auch der Neubewerber) der Vollzeitpflege zu verzeichnen ist.

Die Gründe hierfür sind sehr vielschichtig. Einerseits gibt es zwischenzeitlich mit freien Trägern mehr Konkurrenz um die Gewinnung von Pflegepersonen, andererseits sind aber auch Rahmenbedingungen durch den gesellschaftspolitischen Wandel beeinflusst. So ist sicherlich ein Grund, dass (gesellschaftspolitisch gewollt) Frauen nach der Elternzeit schneller wieder arbeiten gehen, um mit späterem Eintritt ins Rentenalter Rentenansprüche geltend machen zu können und keine Grundsicherung beantragen zu müssen. Damit sind für Pflegekinder mit Bindungsstörungen, Traumatisierungen, Vernachlässigungen o. ä., die eine verlässliche Bezugsperson benötigen, die auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen kann und deshalb vorzugsweise zu Hause sein sollte, die Voraussetzungen nicht mehr gegeben. Der Widerspruch der sich hieraus ergibt ist nicht einfach zu lösen.

Darüber hinaus sollte die Leistungsfähigkeit der Pflegefamilien erhalten bleiben, wozu Angebote konkreter Entlastungsmöglichkeiten im Alltag beitragen können. Eine Steigerung der Attraktivität der Aufgabe stellt sicher eine gute Werbemaßnahme zur Gewinnung weiterer Pflegefamilien dar und darüber hinaus ist es wichtig sich gegenüber anderen Anbietern entsprechend abzugrenzen und die eigenen Stärken deutlicher hervorzuheben.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie sorgt nicht nur für einen konstanten Bezugsrahmen im familiären Umfeld für die Kinder oder Jugendlichen. Diese Form der Unterbringung birgt auch deutliche finanzielle Vorteile für den Landkreis. Nach der zuletzt vorgestellten Auswertung aus den Controlling-Berichten stehen Kosten je Tag (2012) von 40,66 € in der Vollzeitpflege zu 127,12 € in der Heimerziehung.

Die Verwaltung hat daher Überlegungen angestellt, wie das System der Vollzeitpflege wieder an Attraktivität gewinnen könnte. Hinzu kommt dass die angewandten Empfehlungen zu den Beihilfen und Zuschüssen noch aus Zeiten der LWV's stammen und seither nicht fortgeschrieben wurden, was mit dem Entwurf der Regelungen zu den finanziellen Leistungen bei Vollzeitpflege gleichzeitig erfolgt.

Die wesentlichen Neuerungen und Veränderungen sind:

1. Zusätzliche Alterssicherung der Pflegepersonen

Wie oben bereits beschrieben sollte in diesem Bereich eine Verbesserung für die Pflegepersonen eintreten. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurden mit Wirkung zum 01.10.2005 die Leistungen nach § 39 SGB VIII dahingehend ergänzt, dass bei einer Unterbringung in einer Pflegefamilie gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu erstatten sind. Die Erstattung der Aufwendungen soll dem Ausgleich für den Verzicht auf eine (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit dienen und daher nur dem Pflegeelternanteil zu Gute kommen, auf den dies zutrifft.

Die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge geht dabei als Orientierung von der Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung aus. Dies sind 40 €, die als Zuschuss zur Alterssicherung gewährt werden. Pflegepersonen, die nun „nur“ 80 € in ihre Rentenversicherung einzahlen, sind später von Altersarmut betroffen.

Gerade in der Beratung von Pflegestellenbewerbern wird dieses Manko deutlich, da insbesondere Frauen, die am diesem Punkt der Entscheidung stehen, wieder berufstätig zu werden oder ein Kind aufzunehmen, sich häufig für die Berufstätigkeit entscheiden.

Mit der Erhöhung der Zuschüsse entsprechend den finanziellen Leistungen in Vollzeitpflege soll dem entgegen gewirkt werden. Demnach soll für nichtberufstätige Pflegepersonen der Betrag von 40 € um 120 € auf 160 € aufgestockt werden. Bei teilzeitbeschäftigten Pflegepersonen sollte eine Aufstockung um 40 € auf 80 € erfolgen, dies immer unter der Voraussetzung, dass der selbst zu tragende Anteil der Pflegeperson in Höhe von 40 € ebenfalls in die Alterssicherung fließt und dies auch von der Pflegeperson nachgewiesen wird. Für Pflegepersonen, die 30 Wochenstunden und mehr berufstätig sind, sollte kein weiterer Zuschuss geleistet werden.

2. Einführung einer Pauschalen für Urlaubs- und Ferienreisen, Förderung von Interessen und Begabungen sowie Bildungsmaßnahmen

Mit den bislang geltenden Regelungen konnten Pflegefamilien einzelne Beihilfen für die genannten Bereiche beantragen. So gab es immer auf Nachweis z. B.

- a) Einen Zuschuss zu Urlaubs- und Ferienreisen in Höhe von 14 € für längstens 21 Tage
- b) Beihilfen für Bildungsmaßnahmen für allgemeinbildenden Kurse bis zum Jahreshöchstbetrag von 307 €
- c) Beihilfen für musische Bildungsmaßnahmen bis zum einem Jahreshöchstbetrag von 307 €
- d) Zuschüsse zur Förderung von Interessen und Begabungen (Instrument, Sportgeräte o. ä.) bis zum Jahreshöchstbetrag von 179 €.

Die Beihilfen und Zuschüsse für diesen Bereich sollen nun pauschaliert werden. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, da Pflegepersonen nun nicht mehr einzelne Anträge stellen müssen, sondern im Rahmen des Ihnen zur Verfügung gestellten Budgets selbst entscheiden können, wie die zur Verfügung stehenden Beträge eingesetzt werden sollen. Dies stärkt die Entscheidungskompetenz der Pflegeeltern. Bei der Pauschale in Höhe von 45 € je Monat erfolgt eine Anlehnung an andere Landkreise, die bereits eine Pauschalierung umgesetzt haben.

3. Anpassungen einzelner Beträge aus den bisherigen Regelungen

Bei den übrigen in den Regelungen zu den finanziellen Leistungen in Vollzeitpflege enthaltenen Zuschüssen und Beihilfen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, Fortschreibungen der bisher geltenden Beträge oder Konkretisierungen für den Arbeitsalltag. Auch wurden Angleichungen an die Regelungen für Sonderaufwendungen im Bereich der Heimerziehung vorgenommen, damit eine Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gegenüber Kindern und Jugendlichen in Heimerziehung gewährleistet ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanziellen Auswirkungen sind von der tatsächlichen Inanspruchnahme abhängig. Die freiwilligen Leistungen zur Alterssicherung sind je nicht berufstätiger Pflegeperson mit 1.440€ und je teilzeitbeschäftigter Pflegeperson mit 480 € zu veranschlagen. Insgesamt gehen wir von einem Mehraufwand von ca.

$60 \times 1.440 \text{ €} = 86.400 \text{ €}$

$25 \times 480 \text{ €} = 12.000 \text{ €}$

Insgesamt 100.000 € aus.

Darüber hinaus werden aus der Pauschalierung Mehraufwendungen von ca. 25.000 € und aus den übrigen Maßnahmen ca. 10.000 € zu erwarten sein.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die insgesamt zu erwartenden Mehraufwendungen von ca. 135.000 € noch nicht einmal 3 vollstationären Unterbringungen in Heimerziehung entsprechen.

Anlagen

Anlage 1 – Finanzielle Leistungen bei Vollzeitpflege